



Amt für Kinder, Jugendliche
und Familien

23.10.2024

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Schewemann

Telefon: 492-5157

Schewemann@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII - Chance e. V.

Beratungsfolge

21.11.2024 Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Verein Chance e. V. wird gemäß § 75 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – in Verbindung mit § 25 AG-KJHG als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.
2. Die Anerkennung wird im Amtsblatt der Stadt Münster veröffentlicht.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Folgekosten.

Begründung:

Der Verein Chance e.V. hat am 30.09.2024 einen Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII gestellt. Der Verein Chance e.V. ist seit 1987 im Rahmen der sozialen und beruflichen Integration und Unterstützung von inhaftierten, haftentlassenen und von Haft bedrohten Menschen aus dem Münsterland sowie deren Angehörigen und Familien tätig.

Laut Satzung mit Stand vom Oktober 2024 verfolgt der Verein u. a. den Zweck,

- der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene und deren Angehörige,
- der Kriminalprävention
- der Kinder-, Jugend-, Sozial- und Altenhilfe

Mit den Projekten wie z. B. „PeViB“, „ANNA“, „Anna 3,0“ und „MaBis.Net-Kommunal“ sowie durch „psychosoziale Prozessberatung“ ist der Verein in der mittelbaren und unmittelbaren Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie jungen Volljährigen aktiv. Zu den Unterstützungen zählen u. a. intensive Begleitungen als auch systemische Familienberatung. Themen und Fragen bzgl. Gesundheit, Familie, Migration, Erwerbstätigkeit, Auswirkungen eines Strafverfahrens werden dazu berücksichtigt.

Mit dem Antrag auf Anerkennung (Anlage 1) gemäß § 75 SGB VIII wurden dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien folgende Unterlagen vorgelegt:

- Satzung des Vereins (Anlage 2)
- Auszug aus dem Vereinsregister (Anlage 3)
- Nachweis der Gemeinnützigkeit des Finanzamtes (Anlage 4)
- Mitgliedsbescheinigung im Paritätischen Landesverband NRW (Anlage 5)
- Jahresbericht 2023 (Anlage 6)
- Institutionelles Schutzkonzept (Anlage 7)
- Dokumentationen über Projekte, die sich an Kinder und Jugendliche wenden (Anlage 8)

Den vorgenannten Unterlagen ist zu entnehmen, dass der Verein sich auf dem originären Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII betätigt und gemeinnützige Ziele verfolgt. Ein Informationsgespräch mit dem Träger bzgl. der Zielsetzung des Vereins und den Inhalten der Aktivitäten hat im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien stattgefunden.

Der Verein lässt aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet (Voraussetzung der Anerkennung gem. § 75 Abs. 1 SGB VIII).

Ein in der Jugendhilfe tätiger Verein ist als Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anzuerkennen, wenn er die v. g. Bedingungen erfüllt. Da der Verein seinen Sitz in Münster hat und örtlich tätig ist, liegt nach § 25 AG-KJHG die Zuständigkeit für die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster.

Aus der Anerkennung des Vereins als Träger der freien Jugendhilfe kann kein Anspruch auf öffentliche Förderung abgeleitet werden.

I. V.

Gez.
Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen:

- Anlage 1: Antrag auf Anerkennung
- Anlage 2: Satzung des Vereins
- Anlage 3: Auszug aus dem Vereinsregister
- Anlage 4: Nachweis der Gemeinnützigkeit des Finanzamtes
- Anlage 5: Mitgliedsbescheinigung im Paritätischen Landesverband NRW
- Anlage 6: Jahresbericht 2023
- Anlage 7: Institutionelles Schutzkonzept
- Anlage 8: Dokumentation über Projekte, die sich an Kinder und Jugendliche wenden